

# Angebotsbedingungen DHL Global Forwarding GmbH (Stand 03/2024)

## 1 Allgemeines

Diese Angebotsbedingungen enthalten die Regelungen, unter denen die DHL Global Forwarding GmbH (nachfolgend „**DGF**“ genannt) ihre Leistungen anbietet und durchführt. Andere Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch dann nicht, wenn DGF deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

Für etwaig ausgestellte Air Waybills gelten vorrangig die DGF-House-Air-Waybill-Bedingungen (abrufbar unter: <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-global-forwarding/documents/pdf/glo-dgf-hawb-terms.pdf>). Für etwaig ausgestellte Bills of Lading gelten vorrangig die Bill-of-Lading-Bedingungen der Danmar Lines (abrufbar unter: <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-global-forwarding/documents/pdf/glo-dgf-danmar-terms-and-conditions.pdf>).

Ergänzend zu diesen Angebotsbedingungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (nachfolgend „**ADSp 2017**“ genannt) und die Logistik-AGB 2019. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten, gelten vorrangig die Regelungen dieser Angebotsbedingungen und zweitrangig die der ADSp 2017.

Abweichungen und Änderungen dieser Angebotsbedingungen müssen schriftlich vereinbart und von jeweils mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung beider Parteien unterzeichnet werden.

## 2 Gültigkeit von Angeboten

DGF ist an Angebote sieben Kalendertage gebunden, soweit sich nicht etwas Anderes aus dem jeweiligen Angebot ergibt.

Das gilt auch, wenn DGF ein Angebot in einer Ausschreibungsrunde abgibt. Soweit es nicht in dieser Frist angenommen wird, bleibt DGF berechtigt, in späteren Ausschreibungsrunden die Raten zu erhöhen oder von angebotene Leistungen Abstand zu nehmen.

## 3 Allgemeine Bedingungen der Leistungserbringung

Von DGF angegebene Laufzeiten sind unverbindliche Regellaufzeiten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Angegebene Laufzeiten enthalten nicht die zur Verzollung der Güter benötigte Zeit.

DGF ist berechtigt, Subunternehmer nach freiem Ermessen einzusetzen. Soweit der Kunde berechtigterweise den Austausch eines Subunternehmers fordert und DGF den Einsatz eines alternativen Subunternehmers anbieten kann, sind dadurch entstehende Kosten durch den Kunden zu tragen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, Gefahrgüter zum Zeitpunkt der Sendungsbuchung korrekt zu deklarieren.

## 4 Vergütung

Die von DGF angebotenen Preise sind Nettopreise und basieren auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben über Mengengerüste und Sendungsstrukturen sowie auf unveränderten Marktverhältnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, umfassen die angebotenen Preise Folgendes nicht: anfallende Steuern, Zölle, Auslagengebühren, Begasung, Inspektion, Lagerung, Demurrage, Detention, Kailagergeld, Quarantäne, Zolltransport oder Lagerhaltung, Begleitung, Ausstellung einer Ausfuhrerkklärung, Übergabengebühren an Dritte und Handhabung über die normalen Geschäftszeiten hinaus, zusätzliche Wartezeiten, Nutzung spezieller Geräte oder Dienstleistungen (z. B. spezielle Transportdienste, Kühlcontainer-Plug-in/Überwachung).

Vergütung für weitere Dienstleistungen sowie weitere Kosten, die im Laufe des Transports anfallen können (einschließlich einer Vorlageprovision auf Einfuhrabgaben, die ausschließlich entfällt, wenn der Kunde ein eigenes Aufschubkonto für Verzollungen nutzt), berechnet DGF gemäß folgenden Nebenkostentarifen in ihrer zum jeweiligen Vertragsschluss aktuellen Fassung:

- **Luftfracht-Nebenkostentarif:** <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/lo-cal/de/dhl-global-forwarding/documents/pdf/de-loc-dgf-afr-surcharges-de-de.pdf>
- **Seefracht-Nebenkostentarif:** <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/lo-cal/de/dhl-global-forwarding/documents/pdf/de-loc-dgf-ofr-surcharges-de-de.pdf>

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, gelten die vorbezeichneten Konditionen für normales, harmloses Kaufmannsgut (kein Gefahrgut, keine temperaturgeführte Ware, keine verderbliche Ware, keine High Value Ladung, persönliche Effekten bzw. besondere Anforderungen an das Handling), see- bzw. luftfrachtgerecht verpackt und bei LCL stapelbar.

Zuschläge wie z. B. BAF (Bunker Adjustment Factor), LSS (Low Sulphur Surcharge), PSS (Peak Season Surcharge), IMO 2023 Compliance Cost Surcharge, ETS (Emissions Trading Scheme und Emission Control regulated Carrier Surcharge), War Risk Surcharges und Emergency Cost Recovery Surcharges basieren auf aktuellen Gegebenheiten und können kurzfristig angepasst bzw. erhoben werden. Ab dem 1. Januar 2024 werden die neuen Regelungen der IMO in Kraft treten, die alle Reedereien dazu verpflichtet, Emissionen weiter zu reduzieren. Soweit es ab dem 1. Januar 2024 für Exporte aus und Importe in die Europäische Union keinen anwendbaren IMO-Zuschlag geben sollte, wird anstatt dessen der ETS-Zuschlag erhoben.

Etwas geschlossene Ratenvereinbarungen sind während der vereinbarten Laufzeit („Gültigkeit des Angebots“ oder „Quote Validity“) für alle jeweils angenommenen Transportaufträge gültig. Rechtzeitig zum Ende der Laufzeit treten die Parteien in die Verhandlungen über eine Anpassung der Raten und Konditionen, basierend auf dem Versandprofil des Kunden, den Serviceanforderungen und den Marktbedingungen. DGF behält darüber hinaus sich das Recht vor, die Raten jederzeit zu ändern, um etwaige Änderungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen anteilig umzulegen, die (i) aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen resultieren; (ii) außerhalb der angemessenen Kontrolle von DGF liegen (einschließlich, jedoch nicht nur in Fällen höherer

Gewalt); oder (iii) in Abweichungen im Versandprofil und den Serviceanforderungen des Kunden begründet sind. Falls innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach der ersten Anfrage keine Anpassung vereinbart wird, ist DGF berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünfzehn Kalendertagen schriftlich kündigen.

Im Falle einer Kündigung einer vereinbarten Leistung gilt § 415 HGB. DGF behält sich darüber hinaus das Recht vor, in solchen Fällen „No-Show Fee“ zu erheben.

## 5 Besondere Bedingungen Luftfracht

Alle angebotenen Preise und sonstigen Beträge werden auf Basis des frachtpflichtigen Gewichts berechnet.

Das Volumenverhältnis in der Luftfracht liegt bei 1:6 - dies bedeutet 1 cbm entspricht 167 kg frachtpflichtig.

Die zu transportierenden Güter müssen luftfrachtgerecht verpackt, stapelbar, mit dem Gabelstapler verladbar und Lowerdeck-fähig sein (max. 200x200x160cm), soweit es sich dabei um so genanntes „General Cargo“ handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die Tarife basieren auf dem Status „bekannter Versender“ wie er von der örtlichen Behörde/Aufsichtsbehörde festgelegt wurde (Luftfahrtbundesamt –LBA-, United States Transportation Security Administration, Transport Canada, etc.). Ist der Versender unbekannt oder nicht zertifiziert, muss die Sendung vor Verladung in ein Flugzeug einer geeigneten Kontrolle (bspw. Röntgen) gem. Ziffer 6.2 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 zugeführt werden. Hiermit beauftragt DGF den für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen zugelassenen Dienstleistungspartner. Sendungen von unbekanntem Versender werden bis zur Übergabe an den Dienstleistungspartner als „unsecured“ betrachtet. Dies kann zu zusätzlichen Kosten sowie zu einer möglichen Laufzeitverlängerung für den Kunden führen.

Abhol- und Zustellkosten beziehen sich immer auf den angegebenen Abhol- /Auslieferungsort bzw. wenn dieser nicht bekannt ist auf einen Umkreis von maximal 50km um den jeweiligen Flughafen.

Die Erstellung des MRN-Dokuments beinhaltet 3 Positionen, für jede weitere Position können weitere Kosten anfallen.

Treibstoffkosten und Sicherheitszuschläge werden von DGF auf das frachtpflichtige Gewicht zum aktuellen Zeitpunkt der Versendung berechnet. Die Zuschläge basieren auf Abgangsland-Prinzip und werden der Marktentwicklung angepasst.

## 6 Besondere Bedingungen Seefracht

Das Volumenverhältnis für LCL-Güter in der Seefracht gilt auf Basis 1:1, dies bedeutet 1 cbm entspricht 1 Tonne frachtpflichtig. Das Volumenverhältnis gilt nicht für den Vor- und Nachlauf.

Die zu transportierenden Güter müssen seefrachtgerecht verpackt, stapelbar, mit dem Gabelstapler verladbar (max. 240x120x220cm – max. 1,4t p. Packstück) sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Stückgutsendungen aus Asien darf ein Sendungsvolumen von 20 cbm sowie ein Sendungsgewicht von 10t nicht überschritten werden, für Amerika und EMEA gilt ein Sendungsvolumen von 30 cbm sowie ein Sendungsgewicht von 15t, welches nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus dürfen Sendungen nicht aus persönlichen Effekten bestehen oder diese enthalten.

Alle angebotenen Vor- und Nachlaufpreise werden auf Basis des frachtpflichtigen Gewichts (1 cbm = 333 kg – 1 Lademeter = 1000 kg) berechnet.

Auf dem Seeweg lose verladene Kollis werden in unverändertem Zustand beim Empfänger angeliefert. Eine andere Behandlung der Kollis (z. B. Palettierung) erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei FCL-Transporten sind die jeweiligen Länderbestimmungen hinsichtlich der maximalen Gewichte (Ladungsgewicht + Tara) einzuhalten. Überschreitungen können zu Mehrkosten und/oder Sportablehnung durch DGF führen.

Bei Preisangeboten für Gefahrgut beziehen sich die offerierten Preise - soweit nicht etwas anderes angegeben ist - auf die unten genannten Klassen:

- IMO-Klasse 3: Entzündbare Flüssigkeiten ohne UN3256; UN3258; erwärmte Flüssigkeiten und Stoffe
- IMO-Klasse 6.1 Giftige Stoffe
- IMO-Klasse 8: Ätzende Stoffe
- MPA/PSA Gruppe 3
- IMO-Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe ohne UN3256-UN3258, erwärmte Flüssigkeiten und Stoffe; UN3090, Lithium-Metall-Batterien; UN3480, Lithium-Ionen-Batterien/Lithium-Polymer-Batterien; UN3496, Batterien, Nickel-Metallhydrid-Batterien; UN 2212, 2590, 2315, 3151 und 3152

Um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, benötigt DGF neben einer Packliste und der Handelsrechnung 1/3 indossierte Originalkonnossemente vor Ankunft des Seeschiffes im Empfangshafen per Post.

Wenn DGF in ihrer Eigenschaft als Non-vessel operating common carrier (NVOCC - Frachtführer ohne eigenen Schiffsraum) agiert, stellen diese Bedingungen auch eine wie von der Federal Maritime Commission (FMC - Schifffahrtsbehörde der USA) definierte NRA-Vereinbarung (Negotiate-Rate-Arrangement) dar. **THE SHIPPER'S BOOKING OF CARGO AFTER RECEIVING THE TERMS OF THIS NRA OR NRA AMENDMENT CONSTITUTES ACCEPTANCE OF THE RATES AND TERMS OF THIS NRA OR NRA AMENDMENT.**

## 7 Zahlungsbedingungen

Rechnungen (ohne Zölle und Steuern) sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit DGF im Angebot nicht eine abweichende Zahlungsfrist vorsieht. Von DGF gezahlte Zölle, Steuern und Vorschüsse werden vom Kunden innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum erstattet und unterliegen einer Vorlageprovision nach näherer Maßgabe des jeweiligen Nebenkostentarifs.

In Rechnung gestellte Beträge, die nicht in der vereinbarten Rechnungswährung angegeben sind, werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung auf LSEG veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet oder in der Seefracht zum Schiffskurs des jeweiligen Reeders. Ein Währungsrisikozuschlag (Currency Adjustment Factor) wird zur Anwendung kommen, um DGF vor Wechselkursschwankungen zu schützen.

Wenn ein Betrag nicht rechtzeitig bezahlt wird, ist DGF unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe unmittelbar berechtigt, (i) die Vorauszahlung für Lieferungen zu verlangen oder weitere Dienstleistungen auszusetzen und (ii) Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.

## 8 Kündigung des Vertrages

DGF behält sich das Recht vor, alle etwaig geschlossenen Verträge ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Kalendertagen vollständig oder teilweise zu kündigen (z. B. einzelne Fahrtgebiete).

## 9 Haftung und Versicherung

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Haager Regeln, Montrealer Übereinkommen, Warschauer Abkommen, CMR) entgegenstehen, haftet DGF nach den ADSp 2017 und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – den Logistik-AGB 2019.

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen auch internationalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Die Ziffer 23.2 bezieht sich in diesem Zusammenhang (multimodale grenzüberschreitende Beförderungen unter Einschluss einer Seebeförderung) lediglich auf gesetzlich zwingende Haftungshöchstbeträge.

Eine darüberhinausgehende Haftung übernimmt DGF nicht, auch dann nicht, wenn DGF besonders empfindliche Güter transportiert (z. B. temperaturgeführte Sendungen).

Versicherungen irgendwelcher Art sind nicht inkludiert und werden von DGF ausschließlich dann besorgt, soweit dies im entsprechenden Angebot vorgesehen ist.

## 10 Außenwirtschaftliche Bestimmungen

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren exportkontrollrechtlichen Vorschriften und des anwendbaren Sanktionsrecht (nachfolgend „**Außenwirtschaftsrecht**“ genannt) verantwortlich und garantiert und sichert hiermit zu, dass:

- weder der Auftraggeber noch dessen kontrollierende Gesellschaften, Empfänger oder vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung beauftragte weitere Erfüllungsgehilfen auf einer anwendbaren Sanktionsliste erfasst sind,
- weder die Lieferung der Sendung an den vereinbarten Bestimmungsort oder an einen bekannten Endverwender noch ihre vorgesehene Endverwendung einen Verstoß gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht darstellen,
- der Auftraggeber DGF informieren wird, sofern eine Lieferung einer Sanktion oder einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbeschränkung gemäß des anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unterliegt,
- der Auftraggeber alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen staatlichen Bewilligungen, die für die Lieferung der Sendung an ihren Bestimmungsort und ihre jeweiligen Endverwendung erforderlich sind, eingeholt hat.

Der Auftraggeber stellt DGF alle Informationen, einschließlich aller Genehmigungen und Lizenzen zur Verfügung, die nach den anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, um DGF die Beförderung einer Sendung in das geplante Bestimmungsland zu erlauben. Der Auftraggeber erkennt an, dass DGF Informationen und personenbezogene Daten, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, verarbeitet, um die Einhaltung von DGF betreffenden rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen.

## 11 Situation Sudan / Russland / Belarus

Die bestehenden Einschränkungen (z. B. Sperrung des Luftraums) können Auswirkungen auf die Frachtkapazität, die Streckenführung und andere betriebliche Angelegenheiten haben. Diese Bedingungen liegen außerhalb der angemessenen Kontrolle von DGF. DGF behält sich daher das Recht vor, ihre Dienstleistungen in Bezug auf Routen, Tarife und Transitzeiten zu ändern und Zuschläge zu erheben.

Die Entwicklungen im Sudan, in Russland und in Belarus wirken sich auf alle Verkehrsträger der Transportbranche aus, insbesondere auf die Lieferkette. Aus diesem Grund hat DGF den Versand und die damit verbundenen Dienstleistungen von und zu diesen Ländern bis auf Weiteres vorübergehend ausgesetzt. Dazu gehören alle Transportarten und die Zollabfertigung.

Darüber hinaus können sich diese unvorhergesehenen Ereignisse und die damit verbundenen Einschränkungen (z. B. Sperrung des Luftraums) auf die Frachtkapazität, das Routing und andere operative Aspekte auswirken. Diese Bedingungen liegen außerhalb der angemessenen Kontrolle von DGF und DGF behält sich daher das Recht vor, seine Dienstleistungen in Bezug auf Routen, Tarife und Laufzeiten zu ändern und Zuschläge zu erheben, die sich aus der Situation in diesen Ländern ergeben.

Einen Transit durch Russland und Belarus bietet DGF lediglich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das DHL-Exportkontrollteam an.

## 12 Situation Israel

Die Situation in Israel hat weiterhin Auswirkungen auf alle Verkehrsträger in der Transportbranche. Das gilt für sämtliche Verkehrsträger, Import-/Export-/Transitsendungen und die Zollabfertigung.

Die bestehenden Einschränkungen (z. B. Sperrung des Luftraums) können Auswirkungen auf die Frachtkapazität, die Streckenführung und andere betriebliche Angelegenheiten haben. Diese Bedingungen liegen außerhalb der angemessenen Kontrolle von DGF. DGF behält sich daher das Recht vor, ihre Dienstleistungen in Bezug auf Routen, Tarife und Transitzeiten zu ändern und Zuschläge zu erheben.

## 13 Emergency Cost Recovery Surcharge (ECRS)

Aufgrund des Konflikts im Roten Meer, der dazu führt hat, dass viele Schiffe umgeleitet werden müssen oder in sicheren Gewässern anlegen müssen, und aufgrund der gestiegenen Kosten für Schifffahrts- und Logistikaktivitäten wird eine Emergency Cost Recovery Surcharge (ECRS) auf allen Linien von Europa nach Asien, Indien Subkontinent und Arabischer Golf und von Asien, Indien Subkontinent und Arabischer Golf nach Europa erhoben.

Der Zuschlag wird ab dem 1. Januar 2024 eingeführt. Da die Situation dynamisch ist, wird DGF die Zuschläge aktualisieren und Updates auf [folgender Website](#) veröffentlichen.

## 14 Höhere Gewalt / Force Majeure

„**Ereignis höherer Gewalt**“ bedeutet in Bezug auf eine der beiden Parteien alle Umstände, die sich der angemessenen Kontrolle dieser Partei entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erfüllung von Handlungen einer Regierungs- oder sonstigen Behörde, Krieg oder nationaler Notstand, Aufruhr, innere Unruhen, Terrorakte, Piraterie, Feuer, Explosion, Überschwemmung, kriminelle Handlungen, alle Bedrohungen der Informationssicherheit, einschließlich Cyber-Angriffe, Cyber-Risiken, Unwetter, Epidemien, Pandemien, Aussperrungen, Streiks und andere Arbeitskonflikte (jeweils unabhängig davon, ob sie sich auf die Belegschaft der Vertragspartei oder ihrer Subunternehmer beziehen oder nicht), Mangel an Arbeitskräften, Materialien und Dienstleistungen sowie Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von Lieferungen.

Verletzt eine Partei eine Pflicht aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, hat diese Partei den Verstoß nicht zu vertreten. Dies gilt nicht für Verstöße gegen eine Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge im Rahmen dieser Vereinbarung. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei im Rahmen dieses Abkommens oder einer Arbeitsanweisung durch höhere Gewalt beeinträchtigt, gilt der Termin für die Erfüllung dieser Verpflichtung für einen Zeitraum, der der durch diese höhere Gewalt verursachten Verzögerung entspricht, als ausgesetzt, und die betroffene Partei nimmt die unverzügliche Erfüllung (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit) wieder auf, sobald die höhere Gewalt beendet ist.

Wenn DGF feststellt, dass DGF aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nur unter Entstehung zusätzlicher Kosten oder bei gleichzeitiger Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen erfüllen kann, wird DGF dies unverzüglich dem Kunden mitteilen. Der Kunde und DGF werden dann eine Einigung über diese zusätzlichen Kosten und etwaige zusätzliche Dienstleistungen suchen. Bis zu einer Einigung ist DGF nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet. DGF wird alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um solche zusätzlichen Kosten oder Dienstleistungen zu vermeiden oder zu mindern. Um Zweifel auszuschließen, gilt eine Schließung von IT-Systemen, Sektoren oder Segmenten davon aufgrund einer Bedrohung oder eines Angriffs im Zusammenhang mit der Informationssicherheit stets als Abmilderungsmaßnahme. DGF behält sich jedoch das Recht vor, in Ereignissen höherer Gewalt ohne Vorankündigung von ihren Subunternehmern erhobene Zuschläge weiterzugeben.

## 15 Code of Conduct

Die Parteien handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren eigenen Verhaltenskodizes. Sollte der Auftraggeber über keinen eigenen Code of Conduct verfügen, wird er sich in Übereinstimmung mit den Prinzipien verhalten, die im Code of Conduct der DHL-Gruppe festgeschrieben sind, der über den Link <https://www.dpdhl.com/de/ueber-uns/code-of-conduct.html> abrufbar ist.

## 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

Angebot und Preise sind vertraulich. Keine der Parteien darf die Existenz oder den Inhalt des Vorschlags ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei offenlegen oder veröffentlichen.

DGF ist berechtigt, die vom Kunden übermittelten Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung oder zur Erfüllung eigener rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Des Weiteren weist DGF darauf hin, dass DGF gegebenenfalls gesetzlich verpflichtet sein kann, personenbezogene Daten oder Sendungsdaten an Gerichte und Behörden weiterzugeben. Der Kunde gestattet DGF, seine E-Mail-Adresse zu verwenden, um ihn über neue Angebote zu informieren. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit kostenfrei unter dem Link <https://dhlglobalforwarding-news.com/t/EZ7-6DQ4-B1PVUJAVE3/uns.aspx> widersprechen. Der Kunde stellt sicher, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die von DGF zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten einschließlich Empfängerdaten nachgekommen ist, die für Transport-, Liefer- und Logistikdienstleistungen erforderlich sein können, wie z. B. Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer. Der Kunde informiert die Empfänger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken, einschließlich der Verarbeitung zum Zwecke des Zustellnachweises. Im Falle einer unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten durch den Kunden an DGF stellt der Kunde DGF auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Empfängern, frei, soweit DGF die Daten vertragsgemäß verarbeitet. DGF wird den Datenschutz in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen wahren. Weitere Details sind in den Datenschutzhinweisen enthalten.

DGF stellt sicher, dass das Unternehmen angemessene Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der ISO-Norm 27001/2013 der International Standard Organization (Internationale Organisation für Normung) unterhält. Darin besteht die gesamte Verpflichtung von DGF in Bezug auf die Sicherheit der Kundendaten und der IT-Systeme von DGF im Zusammenhang mit der Nutzung der DGF-Services durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen und seine eigenen IT-Systeme zu schützen.

## 17 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesen Angebotsbedingungen einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihres Zustandekommens ist, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, Frankfurt.